

## **Anfrage des Rh. Dr. Becker (ÖDP) vom 30.11.2013**

### **3. Gesamtschule**

Hiermit möchte ich Sie bitten, die Verwaltung zu beauftragen, folgende Fragen bis zum Vortag der Sondersitzung des Schulausschusses am 05.12.2013 schriftlich zu beantworten:

#### 3. Gesamtschule

1.

Handelt es sich bei der Errichtung einer 3. Gesamtschule um eine freiwillige oder um eine Pflichtleistung der Kommune? Wie begründet sich die entsprechende Feststellung?

2.

Wie stellt sich der Investitionsbedarf für die Errichtung einer 3. Gesamtschule am Standort Neukronenberger Straße auf der Zeitachse gestaffelt unter dem Aspekt dar, dass eine 3. Gesamtschule zu Errichtungsbeginn aus lediglich 4 Eingangsklassen besteht und daher ein Ausbaubedarf erst sukzessive entsteht?

3.

Welcher Anteil dieser Investitionen ist gesamtschulspezifisch und welcher Anteil entfällt auf ohnehin notwendige / wünschenswerte Investitionen in die Infrastruktur am Schulstandort Neukronenberger Straße?

Stellungnahme:

Zu 1.:

Nach § 78 Abs. 4 Schulgesetz (SchulG) ist der Schulträger verpflichtet, Schulen zu errichten und fortzuführen, wenn in ihrem Gebiet ein Bedürfnis dafür besteht und die Mindestgröße (§ 82 SchulG) gewährleistet ist.

§ 82 Abs. 1 SchulG fordert mindestens 100 Anmeldungen von Kindern aus der betroffenen Stadt für die Errichtung einer Gesamtschule.

Darüber hinaus bedarf nach § 81 Abs. 3 SchulG ein entsprechender Errichtungsbeschluss des Schulträgers der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Beschluss den schulrechtlichen Vorschriften zur Errichtung einer Schule widerspricht. Die Genehmigung ist außerdem zu versagen, wenn dem Schulträger die erforderliche Verwaltungs- oder Finanzkraft fehlt.

Zu 2.:

Nach den bisherigen Kostenannahmen des Fachbereichs Gebäudewirtschaft ist der Ausbau des Schulstandortes Neukronenberger Straße zu einem 4-zügigen Gesamtschulstandort wie folgt im Haushaltsplan zu veranschlagen:

2014	Planungsaufträge	500.000 €	Kassenmittel
2015	Ausschreibung/Baubeginn	4.000.000 €	Kassenmittel
		6.000.000 €	VE
2016	Bauzeit	6.000.000 €	Kassenmittel
		1.760.000 €	VE
2017	Bauzeit/Fertigstellung	1.760.000 €	Kassenmittel

Zu 3.:

Der Ausbau berücksichtigt nur die Umsetzung des erforderlichen Raumprogramms für die Einrichtung einer 4-zügigen inklusiv geführten Gesamtschule. Sanierungsmaßnahmen sind an dem Schulstandort nicht notwendig und sind daher bei den Planungen nicht berücksichtigt.

Schulen

### **Anfrage der SPD-Fraktion vom 03.12.2013**

#### **Entwicklung der Schullandschaft in Leverkusen**

In der Sondersitzung des Rates stellte die Verwaltung sechs Varianten für die Entwicklung der Schullandschaft in Leverkusen vor. Dabei geht die Verwaltung davon aus, dass die Errichtung einer Gesamtschule im Gebäude GHS Neukronenberger Straße (Variante 2) 12,2 Mio. Euro kosten würde. Dazu wurden Positionen benannt, die aber mit keinen Zahlen belegt wurden (Folie Seite 5).

Anders hingegen bei den restlichen Varianten, wo die Verwaltung scheinbar genau den individuellen Aufwand beziffern konnte (Folie Seite 12).

Das ist insofern nicht schlüssig, da sich die Positionen nur in der Position „Neubau Schulraum Sek I und Sek II“ (Variante 2) und „Neubau von Differenzierungsräumen für eine inklusive Beschulung“ (Varianten 3-6) unterscheiden.

Ferner ist nicht nachzuvollziehen, warum die Verwaltung bei Varianten 3-6 die Umsetzung der Inklusion für nicht erforderlich ansieht, bei Variante 2 dies aber anders einschätzt.

Daher bittet die SPD-Fraktion um Zuleitung folgender Unterlagen, schriftlich vor Sondersitzung des Schulausschusses:

1.  
Eine echte Gegenüberstellung der Kosten in allen Positionen, für die Variante 2 und die Varianten 3-6, inklusive des Vorschlags für die haushaltsmäßige Veranschlagung der einzelnen Segmente auf einer Zeitachse (mittelfristige Finanzplanung),
2.  
Begründung der Verwaltung, warum Inklusion nur für Variante 2 verpflichtend sein soll,
3.  
Einschätzung seitens der Verwaltung, ob die im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD u.a. zur Finanzierung von Schulen vereinbarten Mehrausgaben in Höhe von 6 Mrd. Euro, als prioritäre Maßnahme, zur Entwicklung des Schulstandorts Leverkusen und damit zur Schaffung einer dritten Gesamtschule abgefragt werden können und
4.  
Erläuterung der Verwaltung, aus welchem Protokoll oder Schreiben die als Zitat gekennzeichnete Stellungnahme der Bezirksregierung im TOP-Verteilerschreiben des Oberbürgermeisters stammt. Bitte das entsprechende Schriftstück vorlegen.

Stellungnahme:

Zu 1.:

In **Anlage 1** sind die entsprechenden Positionen und Kosten der vorgestellten Varianten gegenüber gestellt.

Hierbei ist zu beachten, dass die unter den Punkten C und D aufgeführten baulichen Inklusionsmaßnahmen im Hinblick auf die Kosten für die Stadt Leverkusen und den Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahmen vom 9. Schulrechtsänderungsgesetz und dessen zur Zeit diskutierten Auswirkungen im Sinne der Konnexität abhängig sind.

**Anlage 2** beinhaltet einen Vorschlag zur Etatisierung der jeweils entstehenden variantenabhängigen Kosten.

Zu 2.:

Bauliche Inklusionsmaßnahmen betreffen sowohl die Variante 2 wie auch die Varianten 3-6 (siehe Punkt 1 – **Anlage 1**).

Zu 3.:

Die Absichten der Koalitionspartner können vor dem Hintergrund der bisher fehlenden Umsetzung durch entsprechendes Bundes- und/oder Landesrecht seitens der Verwaltung nicht bewertet bzw. eingeschätzt werden.

Zu 4.:

Das von der SPD-Fraktion angesprochene Zitat stammt aus einer schriftlichen Ausfertigung, die Herrn Oberbürgermeister Buchhorn während des Termins bei Frau Regierungspräsidentin Walsken ausgehändigt wurde.

Bedauerlicherweise ist bei der Übertragung vom Original in das TOP-Verteilerschreiben ein Schreibfehler unterlaufen, der sich aber nicht auf den Inhalt der Aussage auswirkt.

Korrekt muss es heißen:

„Die Stadt befindet sich im Stärkungspakt. **[Dez. 31 hat zum Haushalt folgendes angemerkt:]** Aus finanzaufsichtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass die Stadt bei der Prüfung möglicher Alternativen und Lösungen die für sie geltenden haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen beachten muss. Die Stadt Leverkusen nimmt seit dem Jahre 2012 auf Antrag an der Konsolidierungshilfe des Landes nach dem Stärkungspakt Stadtfinanzen teil. Der Haushaltssanierungsplan 2012 bis 2021 und dessen Fortschreibung für **[2013 wurde von der Bezirksregierung genehmigt. Die Fortschreibung für]** 2014 soll – nach Beschlussfassung des Rates – noch im Dezember 2013 zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Haushaltsverträglichkeit einer von der Stadt getroffenen Entscheidung ist in diesem Kontext zu bewerten.“  
Das entsprechende Schriftstück befindet sich in der **Anlage 3**.

Schulen

**Anlagen 1-3**